

Meldet sich im Edictaltermine Jemand, welcher einen Anspruch auf die fragliche Hypothekensforderung erhebt, so hat die Hypothekensbehörde denselben unter Festsetzung einer Wöchigen Frist zur Geltendmachung seines Anspruchs im förmlichen Rechtswege bei Strafe des Ausschlusses anzuweisen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß der Anmeldung findet nicht statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 19. August 1864.

(L.S.)

Friedrich Günther, K. J. S.

v. Vertrab. Scheidt.

v. Bamberg.

N: XXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. August 1864, die Aenderung und Ergänzung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten über die Grenzen des Zollvereines eingehenden Waaren betreffend.

In Gemäßheit getroffener Vereinbarungen unter den Regierungen des Zoll- und Handels-Vereines werden nachstehende Aenderungen und Ergänzungen des unterm 27. December 1833 publicirten Regulativs über die Behandlung der über die Grenzen des Gebietes des Gesamt-Zoll-Vereines mit den Fahrposten eingehenden Waaren in Bezug auf Zollverfassung hierdurch auf höchsten Befehl zur Nachachtung bekannt gemacht.

Zu §. 1.

Waarenproben und Muster, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt, daß über den Inhalt kein Zweifel stattfinden kann, von einem ausländischen Aufgabereute mit der Briefpost versendet werden und mittelst der Staatsposten oder der Fürstl. Thurn und Taxis'schen Lehnspost vom Auslande eingehen, sind, wenn ihr